



Brüssel, den 5.3.2015
C(2015) 1423 final

ANNEX 15 – PART 1/4

ANHANG

**Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten
Anweisungsbefugten**

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der
Kommission**

ANHANG

Charta der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten

1. PRÄAMBEL

1.1 Grundsätze

Diese Charta wurde nach Maßgabe des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie der Haushaltsordnung und der zugehörigen Anwendungsbestimmungen aufgestellt. In ihr sind die Aufgaben des bevollmächtigten Anweisungsbefugten sowie seine Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten festgeschrieben. Die Charta steckt für die bevollmächtigten Anweisungsbefugten einen Handlungsrahmen ab, der es ihnen gestattet, effiziente und wirksame Systeme der internen Kontrolle nach Maßgabe des Grundsatzes der „Nulltoleranz“ für Betrug einzuführen. Sie zielt auf eine transparentere Bestimmung der Verantwortlichkeiten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten bei der Verwirklichung der von der Kommission jährlich festgelegten Ziele ab, ist jedoch nicht als erschöpfende Beschreibung der Aufgaben eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu verstehen.

1.2 Ziele

Die Charta soll den bevollmächtigten Anweisungsbefugten ermöglichen, die Effizienz des Finanzmanagements sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der unter ihrer Verantwortung abgewickelten Vorgänge zu bescheinigen (vgl. die Zuverlässigkeitserklärung zum jährlichen Tätigkeitsbericht). Die von ihnen erzielten Ergebnisse werden im Lichte der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken und der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel bewertet.

2. DEFINITIONEN

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit, dem die Kommission die Befugnis übertragen hat, nach Maßgabe der Haushaltsordnung und des Statuts Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesamthaushalts der Union oder der von ihr verwalteten Haushalte vorzunehmen.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist ein Bediensteter der Besoldungsgruppe AD16, AD15 oder AD14. Es handelt sich um einen Generaldirektor, den Leiter eines Dienstes, den Direktor eines Europäischen Amtes oder eines interinstitutionellen Europäischen Amtes oder den Direktor der Direktion A des Internen Auditdienstes. Ein Direktor einer Exekutivagentur ist ebenfalls bevollmächtigter Anweisungsbefugter, wenn er operative Mittel der Kommission ausführt¹.

¹ Die Direktoren der Exekutivagenturen sind gleichzeitig Anweisungsbefugte für die Verwaltungsmittel.

3. BENENNUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN

3.1. *Jährliche Benennung durch die Kommission*

Die Kommission benennt jedes Jahr für jede Haushaltslinie einen (oder mehrere) bevollmächtigte(n) Anweisungsbefugte(n).

Die allgemeinen Durchführungsbefugnisse der Kommission sind in Artikel 291 Absatz 2 und ihre Befugnisse zur Ausführung des Haushaltsplans in Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschrieben. Die Kommission überträgt die letzteren Befugnisse den bevollmächtigten Anweisungsbefugten und behält sich vor, diesen zudem die Befugnis zu übertragen, vor der Mittelbindung Finanzierungsbeschlüsse zu fassen. Dabei haben sich die bevollmächtigten Anweisungsbefugten an Leitlinien und Kriterien (Rahmenbeschlüsse) zu halten, die die Kommission zwecks Wahrung des Grundsatzes der kollegialen Verantwortung zuvor festgelegt hat. Liegt keine ausdrückliche Befugnisübertragung vor, werden die Finanzierungsbeschlüsse von der Kommission selbst angenommen.

Wird einem bevollmächtigten Anweisungsbefugten von der Kommission die Befugnis übertragen, einen Finanzierungsbeschluss zu fassen, vertritt er in diesem Fall die Kommission, kann in ihrem Namen Verpflichtungen eingehen und ist berechtigt, die entsprechenden Haushaltsmittel in Anspruch zu nehmen.

3.2. *Einschlägige Fortbildung*

Bedienstete, die die Tätigkeit eines bevollmächtigten Anweisungsbefugten ausüben sollen, müssen vor der Befugnisübertragung eine Fortbildung absolviert haben, die sie auf ihre zukünftigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten als bevollmächtigte Anweisungsbefugte vorbereitet. Eine Befreiung von der Teilnahme an einer solchen Fortbildung ist nur möglich, wenn sie durch Zeugnisse oder entsprechende Berufserfahrung nachweisen, dass sie über Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen verfügen, die der Wahrnehmung ihrer neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen sind.

3.3. *Wechsel des Anweisungsbefugten*

Im Falle eines Wechsels von bevollmächtigten Anweisungsbefugten (z.B. infolge der Übernahme des Amtes durch einen anderen oder der teilweisen Übergabe der Tätigkeiten an einen anderen) gibt der ausscheidende bevollmächtigte Anweisungsbefugte eine an seinen Nachfolger oder Vertreter gerichtete Erklärung über den Stand der laufenden Vorgänge ab. Der „neue“ bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann unter dem Punkt „Vorbehalte“ in der Zuverlässigkeitserklärung zum jährlichen Tätigkeitsbericht Bemerkungen zu den übernommenen Vorgängen machen.

3.4. *Weiterübertragung von Befugnissen*

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann seine Befugnis an einen nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten weiterübertragen, sofern in den Internen Vorschriften der Kommission nichts anderes vorgesehen ist. Die hierarchische Stufe, auf der die Befugnisweiterübertragung schließlich erfolgt, muss den mit der Befugnis einhergehenden Risiken angemessen sein.

Ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter darf seine Befugnis nicht ohne schriftliche Genehmigung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, der ihm

seine Befugnis übertragen hat, weiterübertragen. (Das gilt nicht in den Fällen, in denen die Übertragung an einen bevollmächtigten Anweisungsbefugten erfolgt: Dieser kann seine Befugnisse nach Maßgabe des vorherigen Absatzes weiterübertragen.) Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann für Vorgänge gleicher Art und nach von ihm festgelegten Kriterien Befugnisweiterübertragungen auf unterschiedlichen Ebenen vornehmen. In den Weiterübertragungsbeschlüssen ist der Gegenstand der Weiterübertragung und das Finanzvolumen, für das sie gilt, festzuschreiben sowie die Form der regelmäßigen Berichterstattung an den bevollmächtigten Anweisungsbefugten. Jede Befugnisweiterübertragung hat innerhalb der in den Internen Vorschriften festgelegten Grenzen zu erfolgen. Im Prinzip kann ein nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter, dem eine mehrere Komponenten umfassende Befugnis übertragen wurde, diese nicht als Ganzes einem einzigen Bediensteten weiterübertragen.

4. AUFGABEN DER BEVOLLMÄCHTIGTEN ANWEISUNGSBEFUGTEN

4.1. Grundsätze

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte nimmt nach Maßgabe der Haushaltsordnung und des Statuts die Aufgaben wahr, die ihm von der Kommission im Rahmen der entsprechend den Internen Vorschriften erfolgten Befugnisübertragung anvertraut worden sind. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich über den gesamten Verwaltungsablauf, der Folgendes umfasst:

- Festlegung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung der politischen Beschlüsse und Zielvorgaben der Kommission erforderlich sind, sowie Definition der erwarteten Ergebnisse und Aufstellung der einschlägigen Bewertungsindikatoren;
- Durchführung dieser Maßnahmen, einschließlich der Programmierung, der Planung und der Überwachung der dem Haushaltsvollzug vorgelagerten Maßnahmen und der Haushaltsvollzugshandlungen;
- Bewertung dieser Maßnahmen.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat seine Befugnisse entsprechend den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wahrzunehmen.

4.2. *Einrichtung der Organisationsstrukturen und Systeme der internen Kontrolle*

Entsprechend den vom Organ festgelegten Mindestvorschriften und unter Berücksichtigung der Risiken, die mit den Rahmenbedingungen der Mittelverwaltung und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, sorgt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für die Einführung und Aufrechterhaltung der Organisationsstrukturen und Systeme der internen Kontrolle, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind. Die Einrichtung dieser Struktur und dieser Systeme erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, in der der Kostenwirksamkeit der Struktur und der Systeme Rechnung getragen wird. Bei Mehrjahresprogrammen entwickelt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte eine mehrjährige Strategie hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen für den Programmzeitraum und legt fest, wie die Ergebnisse für die jährliche Zuverlässigkeitserklärung im Jahresvergleich zu messen sind.

Jeder Vorgang wird mindestens einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen, bei der dessen operative und finanzielle Aspekte auf der Grundlage von Unterlagen und der verfügbaren Ergebnisse früherer Kontrollen geprüft werden. Die Prüftiefe und -häufigkeit für die Ex-ante-Kontrollen legt der zuständige Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung von Risiko- und Kostenwirksamkeitsaspekten fest. Im Zweifelsfalle fordert der für die Feststellung der betreffenden Ausgabe zuständige Anweisungsbefugte im Rahmen der Ex-ante-Kontrolle zusätzliche Informationen an oder führt eine Vor-Ort-Kontrolle durch, um eine angemessene Gewähr zu erreichen. Die Feststellung der Ausgaben und Anordnung der Zahlung erfolgen durch einen anderen als den Bediensteten, der den Vorgang eingeleitet hat. Der Bedienstete, der die Feststellung durchführt, darf nicht dem Bediensteten unterstellt sein, der den Vorgang eingeleitet hat.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann Ex-post-Kontrollen vorsehen, um im Zuge von Ex-ante-Kontrollen bereits genehmigte Vorgänge zu überprüfen. Dabei kann es sich je nach Risiko um Stichprobenkontrollen handeln. Die Ex-ante-Kontrollen und die Ex-post-Kontrollen dürfen nicht von denselben Bediensteten vorgenommen werden. Die Bediensteten, die die Ex-post-Kontrollen vornehmen, dürfen nicht den Bediensteten unterstellt sein, die die Ex-ante-Kontrollen vornehmen.

Führt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte Finanzprüfungen von Begünstigten als Ex-Post-Kontrollen durch, müssen die damit zusammenhängenden Prüfungsvorschriften deutlich, einheitlich und transparent sein und den Rechten sowohl der Kommission als auch der Geprüften Genüge tun. Die Ergebnisse der Ex-post-Kontrollen werden vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten zumindest jährlich geprüft, um etwaige systembedingte Probleme feststellen zu können. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft entsprechende Abhilfemaßnahmen. Die Risikoanalyse nach Artikel 66 Absatz 6 der Haushaltsordnung wird unter Berücksichtigung der Kontrollergebnisse und anderer einschlägiger Informationen überarbeitet.

Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen Verantwortlichen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezifische berufsbezogene Regeln².

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte nimmt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Handlungen, d.h. die Mittelbindungen (einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen) vor.

Außerdem führt er Verfahren und Systeme ein, die Folgendes ermöglichen:

- Bewertung der Risiken, die sich aus den Rahmenbedingungen der Mittelverwaltung und aus der Art der Maßnahmen ergeben;
- Mittelverwaltung und interne Kontrolle gemäß den von der Kommission festgelegten Normen für interne Kontrolle im Sinne eines wirksamen Managements³;

² Vgl. Anhang 16 der Internen Vorschriften.

³ Mitteilung an die Kommission – Überarbeitung der Normen für die interne Kontrolle und des zugrunde liegenden Kontrollrahmens, SEK(2007) 1341.

- Vermeidung einer mit den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements und einer effizienten und wirksamen internen Kontrolle unvereinbaren Häufung der Haushaltsvollzugsvorgänge am Ende des Haushaltsjahres;
- Erfüllung der Transparenz- und Informationsverpflichtungen der Kommission;
- Überprüfung, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden (Bewertung der Zweckmäßigkeit und der Auswirkungen der Maßnahmen), ob die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden (Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen) und ob die Maßnahmen in angemessener Weise durchgeführt wurden (Bewertung der Wirtschaftlichkeit).

4.3. ***Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben***

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte unterrichtet die Kommission rechtzeitig über jeden Umstand, der die effiziente Bewirtschaftung der Mittel beeinträchtigen oder ihn daran hindern könnte, die festgelegten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Mittelverwendungsprognosen, zu erreichen.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Unterstützung des Zentralen Finanzdienstes (ZFD) in Anspruch nehmen, der ihm die erforderlichen Ratschläge und Informationen erteilt. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann allerdings nicht davon ausgehen, dass die von ihm nach Einschaltung des ZFD gefassten Beschlüsse als genehmigt gelten können.

4.4. ***Normen für interne Kontrolle im Sinne eines wirksamen Managements***

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat dafür zu sorgen, dass die in seiner Generaldirektion, seinem Dienst, seinem Europäischen Amt oder seiner Exekutivagentur (im Folgenden: „Generaldirektion“) bereits vorhandenen oder noch einzuführenden Systeme der internen Kontrolle entsprechend den Normen für interne Kontrolle im Sinne eines wirksamen Managements angewandt werden. Diese Systeme werden von der betreffenden Generaldirektion und dem internen Auditdienst (IAD) regelmäßig bewertet. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte veranlasst, dass die Verfahren für die Mittelverwaltung und die interne Kontrolle in einem dem gesamten Personal der Generaldirektion zugänglichen Dokument beschrieben und regelmäßig aktualisiert werden.

4.5. ***Art der Haushaltsvollzugshandlungen***

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte ist insbesondere für folgende Haushaltsvollzugshandlungen zuständig:

- Vornahme der Mittelbindungen (einschließlich der rechtlichen Verpflichtungen) und aller vorgelagerten Handlungen;
- Überweisung der Mittel auf ein Treuhandkonto nach Artikel 187 der Haushaltsordnung;
- Feststellung und Anordnung der Ausgaben;
- Erstellung der Forderungsvorausschätzungen (einschließlich Vornahme der in Artikel 80 Absatz 4 HO vorgesehenen Finanzkorrekturen und Hochrechnungen);

- Feststellung der Forderungen und Erteilung der Einziehungsanordnungen;
- Übersendung der Zahlungsaufforderungen an die Schuldner des Organs;
- Einzelentscheidungen über die Gewährung einer Finanzhilfe oder eines Preisgeldes oder über den Zuschlag in einem Vergabeverfahren.

Bei geteilter oder indirekter Mittelverwaltung mit Drittländern oder von ihnen benannten Einrichtungen sind gemäß der Haushaltsordnung für die Korrekturmechanismen für die Einziehung von Mitteln und für die Einzelentscheidungen über die Gewährung einer Finanzhilfe oder über den Zuschlag in einem Vergabeverfahren die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsgrundlagen maßgeblich.

Werden für Dienstleistungen oder Lieferungen regelmäßige Zahlungen geleistet, kann der zuständige/bevollmächtigte Anweisungsbefugte nach einer Risikoanalyse ein Lastschriftverfahren über eine Zahlstelle anordnen.

Die Mittelbindung und die entsprechende rechtliche Verpflichtung werden vom selben Bediensteten unterzeichnet (bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter). Dies gilt nicht für vorläufige Mittelbindungen sowie für die übrigen in Artikel 97 der Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten Fälle.

Maßgeblich hierfür ist der vorherige Beschluss zur Feststellung der betreffenden Ausgabe, konkretisiert durch den Zahlbarkeitsvermerk (bon à payer), die korrekte Angabe des Zahlungsempfängers sowie die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs.

Sofern die geteilte oder indirekte Mittelverwaltung nicht in entsprechenden Vorschriften geregelt ist, hat der bevollmächtigte Anweisungsbefugte gemäß der Haushaltsordnung für die jeweilige Maßnahme Rahmenbedingungen aufzustellen, in denen

- auf die Ziele der Kommission und die erwarteten Ergebnisse hingewiesen wird;
- die Verwaltungsmodalitäten festgeschrieben sind, u. a. die Verpflichtung, Systeme der internen Kontrolle vorzusehen, die angemessen gewährleisten, dass die Vorgänge im Zusammenhang mit der betreffenden Maßnahme nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß und rechtmäßig sind;
- an die Pflicht zur Berichterstattung und die entsprechenden Vorgaben (Inhalt, Periodizität, Fristen) erinnert wird;
 - festgelegt wird, welche Maßnahmen und Korrekturen (einschließlich finanzieller Art) nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften veranlasst werden, wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn sich die Systeme der internen Kontrolle der in Abschnitt 4.11 vorgesehenen Stellen und Einrichtungen als unangemessen oder unzureichend erweisen.

4.6. *Verwaltung von Vermögenswerten*

Verwaltet der bevollmächtigte Anweisungsbefugte für Rechnung der Kommission Sachanlagen, führt er einvernehmlich mit dem Rechnungsführer Verwaltungs- und

Überwachungssysteme ein, die es ihm erlauben, letzterem alle Informationen, die zur Erstellung der Vermögensübersicht der Kommission erforderlich sind, an die Hand zu geben. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bestätigt die Richtigkeit dieser Informationen.

4.7. ***Einsatz der Ressourcen***

Bei der Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Mittel verteilt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte diese zwischen den verschiedenen Dienststellen seiner Generaldirektion. Dabei achtet er auf die größtmögliche Effizienz im Hinblick auf die von der Kommission vorgegebenen Ziele und richtet sich nach der Analyse des Mittelbedarfs, der im Zuge der Festlegung dieser Ziele für die betreffenden Maßnahmen ermittelt wurde. Er unterzieht die Verwendung der Mittel jedes Jahr einer kritischen Analyse und verwendet dabei Arbeitsbelastungsindikatoren und Wirtschaftlichkeitskriterien.

4.8. ***Bemerkungen des Rechnungshofes und der Entlastungsbehörde***

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte antwortet auf die Bemerkungen des Rechnungshofes, wobei ihn die Generaldirektion Haushalt aktiv unterstützt, und er antwortet auf die Fragen und Berichte des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere auf die Fragen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur Entlastung, wobei ihn die Generaldirektion Haushalt koordinierend unterstützt.

4.9. ***Jährlicher Tätigkeitsbericht***

Im Rahmen der ihm von der Kommission übertragenen Befugnis legt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte dieser einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor, der Finanz- und Verwaltungsinformationen sowie Kontrollergebnisse enthält. Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten erstellen diesen Bericht nach Maßgabe von Artikel 66 Absatz 9 der Haushaltsordnung sowie der Dienstanweisung zur Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte, die das Generalsekretariat und die Generaldirektion Haushalt für die bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Kommission sowie für die Direktoren von mit der Verwaltung operativer Mittel der Kommission betrauten Exekutivagenturen herausgeben^{4, 5}. Er umfasst Angaben über:

- die Ergebnisse der Programme, Projekte oder Maßnahmen im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele;
- die mit diesen Programmen, Projekten oder Maßnahmen verbundenen Risiken;
- die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel;
- die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle;
- die Gesamtbewertung der Kosten und Vorteile der Kontrollen.

Der Jahresbericht umfasst ferner:

- eine Erläuterung der Maßnahmen, mit denen den Bemerkungen im Rahmen früherer Entlastungsverfahren oder in Berichten des Rechnungshofes oder des internen Audit Folge geleistet wurde;

⁴ Die Direktoren der Exekutivagenturen sind gleichzeitig Anweisungsbefugte für die Verwaltungsmittel.
⁵ Siehe Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Status der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

- eine Erläuterung der Maßnahmen, die infolge der Vorbehalte in früheren Erklärungen getroffen wurden, sofern diese Vorbehalte Hinweise auf bereits getroffene oder noch zu treffende Vorkehrungen zur Behebung der jeweiligen Mängel enthielten;
- einen Anhang mit Rechnungsführungsdaten nach einem vom Rechnungsführer der Kommission vorgegebenen Muster, das Teil der oben erwähnten Dienstanweisung ist.

4.10. *Jährlicher Tätigkeitsbericht bei geteilter oder indirekter Mittelverwaltung*

Werden die Maßnahmen und Haushaltsvollzugshandlungen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung von den Mitgliedstaaten benannten Stellen oder im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung von Einrichtungen oder Personen vorgenommen (im Folgenden „Stellen und Einrichtungen“), enthält der jährliche Tätigkeitsbericht nach Maßgabe der Haushaltsordnung außerdem Folgendes:

- eine Beschreibung der Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen⁶, die der bevollmächtigte Anweisungsbefugte durchführt, um festzustellen, inwieweit die Stellen und Einrichtungen effiziente und wirksame Systeme der internen Kontrolle eingeführt haben, inwieweit diese Systeme angemessen gewährleisten, dass die zugrunde liegenden Vorgänge nach Maßgabe der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß und rechtmäßig sind, und ob die ausgewiesenen Beträge korrekt und vollständig sind;
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen;
- Angaben zu jeder Unterbrechung von Zahlungsfristen, die auf der Grundlage von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen vorgenommen wurde und Grund zur Annahme gibt, dass die Systeme der internen Kontrolle einer Stelle oder Einrichtung nicht angemessen sind;
- Angaben zu jeder Aussetzung von Zahlungen, Finanzkorrektur und/oder Rückforderung, die aufgrund der festgestellten Unangemessenheit der Systeme der internen Kontrolle einer Stelle oder Einrichtung vorgenommen wurde;
- eine Übersicht über sämtliche Fälle, in denen die Abrechnungen der Stellen oder Einrichtungen nicht akzeptiert wurden oder für unvollständig, unwahr oder falsch befunden wurden.

Im Rahmen der geteilten oder indirekten Mittelverwaltung hat der bevollmächtigte Anweisungsbefugte die Art seiner Verantwortlichkeiten im jährlichen Tätigkeitsbericht darzulegen, um sicherzustellen, dass seine Erklärung eindeutig ist.

⁶ Diese umfassen insbesondere die Bewertung durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten der Abrechnungen, der Verwaltungserklärungen und der jährlichen Übersichten über die endgültigen Prüfberichte und die durchgeführten Kontrollen, einen Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle nach Maßgabe der Bestimmungen der Haushaltsordnung und der sektorspezifischen Vorschriften sowie etwaige sonstige Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, wie von der Kommission durchgeführte Ex-post-Kontrollen oder die direkte Einbindung in die Managementstrukturen der Einrichtungen.

4.11. **Zuverlässigkeitserklärung**

Wenn der bevollmächtigte Anweisungsbefugte seinen jährlichen Tätigkeitsbericht vorlegt, gibt er eine Zuverlässigkeitserklärung zu diesem Bericht ab, die sich auf die Bewertung der Funktionsweise der Systeme der internen Kontrolle in seiner Dienststelle stützt. Darin erklärt er, dass er hinreichende Gewähr dafür bieten kann, dass mit Ausnahme etwaiger Vorbehalte, die er in Bezug auf bestimmte Einnahmen- oder Ausgabenbereiche anmeldet, die im Bericht enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, die Ressourcen, die den im Bericht beschriebenen Tätigkeiten zugewiesen wurden, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden und die eingerichteten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten (siehe das der Charta beigefügte Muster der Zuverlässigkeitserklärung).

Die Zuverlässigkeitserklärung kann Vorbehalte zu Problemen oder Schwachstellen bei den Systemen der internen Kontrolle enthalten, denen die Maßnahmen oder Transaktionen der Generaldirektion unterliegen. Außerdem kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte in seinen Vorbehalten auf Vorgänge aufmerksam machen, für die sein(e) Amtsvorgänger zuständig war(en). Die Vorbehalte dürfen nicht zur Folge haben, dass die Erklärung de facto ausgehöhlt wird, sind aber eine Möglichkeit, auf Mängel bei der Konzeption oder Anwendung der Systeme der internen Kontrolle hinzuweisen. In diesem Fall muss der bevollmächtigte Anweisungsbefugte angeben, welche Auswirkungen dies auf die Erklärung insgesamt hat und welche Vorkehrungen er getroffen oder geplant hat, um Abhilfe zu schaffen.

4.12. **Weiterübertragung von Befugnissen zwischen Generaldirektoren/Dienstleitern**

Entsprechend den obengenannten Leitlinien ist in den Fällen, in denen Befugnisse im Wege der Weiterübertragung auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten übergehen, eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der die Bedingungen für diese Weiterübertragung und insbesondere die Häufigkeit der vom nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu erstellenden Berichte sowie der von ihm auszuführenden Kontrollen festgelegt sind. Der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte informiert den bevollmächtigten Anweisungsbefugten schriftlich über die bei der Mittelverwaltung auftretenden Probleme und schlägt Lösungen vor.

Der jährliche Tätigkeitsbericht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten betrifft auch die durch nachgeordnete Bevollmächtigung an einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten übertragenen Tätigkeiten; erforderlichenfalls bringt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte in der Zuverlässigkeitserklärung zu seinem jährlichen Tätigkeitsbericht die Vorbehalte (und Lösungsvorschläge) vor, die ihm im Lichte der regelmäßigen Berichte des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten angemessen erscheinen. Wenn der nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung über die Bewirtschaftung der durch nachgeordnete Bevollmächtigung übertragenen Mittel nicht nachkommt, trägt er die volle

Verantwortung für die Nichteinhaltung der Vereinbarung. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte vermerkt diesen Sachverhalt in seiner Erklärung.

Gehen Befugnisse im Wege der Weiterübertragung auf einen anderen bevollmächtigten Anweisungsbefugten über, ist dieser allein dafür verantwortlich, dass die Systeme der internen Kontrolle seiner Generaldirektion entsprechend den mit dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten vereinbarten besonderen Bedingungen angewandt werden.

4.13. *Entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Charta*

Die Bestimmungen dieser Charta gelten in allen Situationen, in denen der bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission sein Amt ausübt, dementsprechend auch bei der Verwaltung von Treuhandfonds.

5. **VERANTWORTLICHKEIT DER BEVOLLMÄCHTIGTEN ANWEISUNGSBEFUGTEN**

5.1. *Verantwortlichkeit aufgrund des Statuts*

Die Verantwortlichkeit der bevollmächtigten Anweisungsbefugten wird durch das Statut für die Beamten (insbesondere Artikel 11, 11a, 12, 12a, 21, 21a, 22, 22a und 86 und Anhang IX) sowie durch die entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geregelt. Maßgeblich für die Bestimmung dieser Verantwortlichkeit sind die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken und die Mittel, die ihnen zur Umsetzung ihrer Ziele zur Verfügung gestellt werden.

Nach Artikel 22 des Statuts kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte zum vollen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, der der Union durch sein schwerwiegendes Verschulden entsteht. Die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz entsteht insbesondere in den in Artikel 73 Absatz 2 der Haushaltsordnung angeführten Fällen.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte kann wegen grober Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sein Fehler durch Unzulänglichkeiten der unter seiner Aufsicht entwickelten und eingeführten Systeme der internen Kontrolle ermöglicht wurde (wobei allerdings für die Aufdeckung des Risikos nicht die Verpflichtung gilt, ein Ergebnis zu erzielen, sondern vielmehr die Verpflichtung, sich die nötigen Mittel an die Hand zu geben).

Wenn kein vorsätzliches Verschulden (Betrug, Korruption, missbräuchliche Verwendung von Mitteln oder Diebstahl) vorliegt, entscheidet die Kommission auf der Grundlage der Stellungnahme des in Artikel 73 Absatz 6 der Haushaltsordnung bezeichneten Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

5.2. *Überwachungspflicht*

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte wird durch die Weiterübertragung von Befugnissen an den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten nicht von seiner Verantwortung entbunden. Er haftet für die von ihm vorgenommenen Befugnisweiterübertragungen und überwacht die Wirksamkeit und Effizienz der übertragenen Tätigkeiten.

5.3. *Unregelmäßige oder gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung verstößende Anweisungen*

Ist ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass eine Anweisung, die ihm erteilt wurde, eine Unregelmäßigkeit aufweist, die gegen die von ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit einzuhaltenden Regeln oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstößt oder aber im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht umsetzbar ist, teilt er dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mit. Bestätigt diese ihm die Anweisung schriftlich und trifft diese Bestätigung binnen einer angemessenen Frist ein und ist in unmissverständlicher Weise abgefasst (d. h. unter Bezugnahme auf die nach Ansicht des bevollmächtigten Anweisungsbefugten strittigen Punkte), so ist damit der bevollmächtigte Anweisungsbefugte von seiner Verantwortung entbunden. Er muss dann die Anweisung ausführen, sofern sie nicht offenkundig rechtswidrig ist oder gegen Sicherheitsvorschriften verstößt.

Gleiches gilt, wenn ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter im Laufe der Umsetzung einer ihm erteilten Anweisung feststellt, dass sich aus bestimmten Elementen des Vorgangs möglicherweise eine Unregelmäßigkeit ergibt.

5.4. *Unterrichtung über rechtswidrige Tätigkeiten, Betrug oder Korruption*

Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug oder Korruption zum Nachteil der Interessen der Union handeln könnte, unterrichtet der Anweisungsbefugte die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen.

Gemäß Artikel 66 Absatz 8 der Haushaltsordnung wird in Verträgen mit externen Rechnungsprüfern, die Prüfungen des Finanzmanagements der Union durchführen, die Pflicht des externen Rechnungsprüfers vorgesehen, den bevollmächtigten Anweisungsbefugten über jede vermutete rechtswidrige Tätigkeit, jeden vermuteten Betrug oder jede vermutete Korruption zum Nachteil der Interessen der Union zu unterrichten.

5.5 *Anspruch auf Fürsorge der Kommission*

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte Anspruch auf die Fürsorge der Kommission.

6. **BETRUG, KORRUPTION, INTERESSENKONFLIKT**

6.1. *Grundsätze*

Die Bestimmungen dieser Charta lassen die strafrechtliche Verantwortung unberührt, zu der der bevollmächtigte Anweisungsbefugte im Falle von Betrug oder Korruption

nach anwendbarem nationalem Recht sowie nach Maßgabe der Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und der Euratom und zur Bekämpfung von Korruption von Beamten der Europäischen Union oder der EU-Mitgliedstaaten gezogen werden kann.

6.2. *Interessenkonflikte*

Es besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnimmt, aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

Haushaltsvollzugshandlungen, die einen Interessenkonflikt zwischen dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder unter seiner Aufsicht tätigen Bediensteten einerseits und Schuldnern oder Mittelempfängern andererseits bewirken, sind nicht zulässig. Tritt dieser Fall ein, hat der bevollmächtigte Anweisungsbefugte von dieser Handlung abzusehen und die vorgesetzte Stelle zu befragen.

Gemäß Artikel 11a des Statuts der Beamten bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten darf sich der bevollmächtigte Anweisungsbefugte bei der Ausübung seines Amtes nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen er mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Sollte er eine solche Angelegenheit zu bearbeiten haben, so setzt er unverzüglich die Anstellungsbehörde (AIPN)⁷ hiervon in Kenntnis, die die erforderlichen Maßnahmen ergreift und insbesondere den Beamten von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit befreien kann.

7. **AMTSENTHEBUNG**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Charta kann die Kommission den betreffenden bevollmächtigten Anweisungsbefugten unbeschadet eventueller disziplinarischer Maßnahmen seines Amtes entheben.

⁷ Siehe die von der Kommission beschlossenen und in den Verwaltungsmitteilungen veröffentlichten Tabellen der Anstellungsbehörden (AIPN).

Brüssel, den ...

(Unterschrift des bevollmächtigten Anweisungsbefugten)

MUSTER FÜR EINE ERKLÄRUNG DES BEVOLLMÄCHTIGTEN
ANWEISUNGSBEFUGTEN
ZUM JÄHRLICHEN TÄTIGKEITSBERICHT

Der (Die) Unterzeichnete, ...

Leiter(in) der Generaldirektion ...

bzw. Leiter(in) des Dienstes,

bzw. Direktor(in) des/der ... [*Europäisches Amt, Exekutivagentur, Interner Auditdienst*]

in seiner (ihrer) Funktion als bevollmächtigte(r) Anweisungsbefugte(r)⁸

erklärt hiermit, dass die Informationen in diesem Bericht der Wahrheit entsprechen⁹.

Ich bestätige mit angemessener Sicherheit, dass die Mittel, die für die im Bericht beschriebenen Tätigkeiten bereitgestellt wurden, für die vorgesehenen Zwecke und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet worden sind, und dass die angewandten Kontrollverfahren die erforderliche Gewähr für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bieten.

Die angemessene Sicherheit beruht auf eigener Beurteilung sowie den zur Verfügung stehenden Informationen, u. a. den Ergebnissen der Selbstbewertung und der Ex-post-Kontrollen, den Arbeiten der internen Auditstellen, [den Bemerkungen des Internen Auditdienstes]¹⁰ [und den Erkenntnissen aus den Berichten des Rechnungshofs]¹¹ über die der Erklärung vorangehenden Haushaltsjahre.

Ich bestätige, dass ich von keinem bisher nicht mitgeteilten Umstand Kenntnis habe, der den Interessen des Organs schaden könnte.¹²

Folgende Vorbehalte sind jedoch angebracht: [*Bei Nichtzutreffen ist dieser Satz zu streichen.*]

_____, den _____

Unterschrift:

⁸ Die Exekutivagenturen ersetzen „als bevollmächtigte(r) Anweisungsbefugte(r)“ durch „als Anweisungsbefugte(r) für den Verwaltungshaushalt und als bevollmächtigte(r) Anweisungsbefugte(r) für die operativen Mittel“.

⁹ Unter „der Wahrheit entsprechen“ ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass die Informationen ein zuverlässiges, erschöpfendes und wirklichkeitsgetreues Bild der Geschäftslage der Dienststelle vermitteln.

¹⁰ Nichtzutreffendes streichen.

¹¹ Nichtzutreffendes streichen.

¹² Die Exekutivagenturen ersetzen hier „des Organs“ durch „der [Bezeichnung der Exekutivagentur] oder denen der Kommission“.